

Merkblatt

Privilegierungstatbestände für Netzumlagen

Stand: 02/2024

Die gesetzlichen Regelungen sehen bestimmte Privilegierungstatbestände für die KWK-Umlage, die Offshore-Umlage und die § 19-Abs. 2-StromNEV-Umlage vor. Je nachdem, um welche Umlage es sich handelt, sind hierfür unterschiedliche Rechtsgrundlagen heranzuziehen. Es gelten das Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) sowie § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) in der jeweils gültigen Fassung. Die Wasserstoffumlage gemäß § 118 Abs. 6 S. 9 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist derzeit Bestandteil der § 19-Abs. 2-StromNEV-Umlage und wird somit im vorliegenden Merkblatt nicht gesondert behandelt.

1. Begrenzung der KWK-Umlage

Für die KWK-Umlage gemäß § 2 Nr. 6, Nr. 17 und § 12 Abs. 1 EnFG sind in den §§ 21 ff. EnFG diverse Privilegierungstatbestände geregelt.

1.1. Sofern Sie eine Privilegierung bei der KWK-Umlage nach § 21 EnFG (Netzentnahme zur Zwischenspeicherung in bidirektionalen Stromspeichern, zum Einsatz in bidirektionalen Ladesäulen oder zur Erzeugung von Speichergas), § 22 EnFG (elektrisch angetriebene Wärmepumpen), § 23 EnFG (Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen) oder §§ 25 und 26 EnFG (Netzentnahme zur Herstellung von Grünem Wasserstoff) in Anspruch nehmen möchten, sind die nachfolgenden Mitteilungspflichten durch den zuständigen Netznutzer (Stromlieferant bei All-Inclusive-Belieferung oder separater Netznutzer) zu erfüllen:

- Einmalig bzw. anlassbezogen bei Änderungen: Mitteilung der Angaben gemäß § 52 Abs. 1 EnFG (allgemeine Daten zur Umlageprivilegierung, sogenannte Basisdatenmeldung), sofern diese Daten nicht der Mainzer Netze GmbH bereits bekannt sind,
- Jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres: Mitteilung der Angaben gemäß § 52 Abs. 2 EnFG (Entnahmestelle, Letztverbraucher, Grund für Umlageprivilegierung und entnommene Strommenge; bezüglich der Umlageprivilegierung für die Herstellung von grünem Wasserstoff zusätzlich die Angaben nach § 52 Abs. 3 EnFG).

Die Angaben sind gemäß § 54 EnFG elektronisch zu übermitteln. Wird hierbei durch die Mainzer Netze GmbH ein Formular vorgegeben, ist dieses zu verwenden. Gemäß § 55 EnFG kann die Mainzer Netze GmbH eine Testierung durch einen Prüfer i. S. d. § 2 Nr. 12 EnFG verlangen. Auf § 53 EnFG (Sanktion bei Verstoß gegen die Mitteilungspflichten) weisen wir ausdrücklich hin.

Sofern Sie im Rahmen eines All-Inclusive-Vertrags mit Strom beliefert werden, nehmen Sie bitte Kontakt mit Ihrem Stromlieferanten auf, um eine form- und fristgerechte Meldung durch Ihren Lieferanten sicherzustellen.

1.2. Sofern Ihr Unternehmen eine Privilegierung bei der KWK-Umlage gemäß §§ 28, 29, 37 und 38 EnFG (Schienenbahnen sowie Verkehrsunternehmen mit elektrisch

betriebenen Bussen im Linienverkehr) in Anspruch nehmen möchte und keine Erklärung nach § 12 Abs. 3 EnFG (Umlagenerhebung durch den Übertragungsnetzbetreiber) abgegeben hat, gilt im Hinblick auf die Mitteilungspflichten des Netznutzers das unter Ziffer 1.1. Gesagte entsprechend.

- 1.3. Sofern Ihr Unternehmen eine Privilegierung bei der KWK-Umlage nach §§ 28 – 36 EnFG (stromkostenintensive Unternehmen) in Anspruch nehmen möchte, bitten wir darum, mit dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber Kontakt aufzunehmen.

2. Begrenzung der Offshore-Umlage

Für die Offshore-Umlage gemäß § 2 Nr. 6, Nr. 11 und § 12 Abs. 1 EnFG sind in den §§ 21 ff. EnFG diverse Privilegierungstatbestände geregelt. Hierfür gelten die Ausführungen unter Ziffer 1. entsprechend.

3. Begrenzung der § 19-Abs. 2-StromNEV-Umlage

Für Begrenzungen der StromNEV-Umlage gelten gemäß § 19 Abs. 2 S. 15 StromNEV die §§ 26, 28 und 30 des KWKG in der bis zum 31.12.2016 geltenden Fassung. Diesbezüglich hat sich die Rechtslage nicht geändert.

Demnach darf sich für die Letztverbrauchergruppe B (d. h. Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle mehr als 1 Gigawattstunde beträgt) das Netzentgelt für selbstverbrauchte Strombezüge, die über 1 GWh hinausgehen, an der betroffenen Abnahmestelle höchstens um 0,05 ct/kWh erhöhen, für die Letztverbrauchergruppe C höchstens um 0,025 ct/kWh. Unter die Letztverbrauchergruppe C fallen Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben.

Diejenigen Letztverbraucher, die die Reduzierung der Umlagen in Anspruch nehmen wollen, haben gemäß § 26 Abs. 2 S. 3 KWKG 2016 dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März des auf die Begünstigung folgenden Jahres den im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strom sowie - sofern der Letztverbraucher der Letztverbrauchergruppe C zuzuordnen ist - das Verhältnis der Stromkosten zum handelsrechtlichen Umsatz zu melden.

Sofern die Umlagenreduzierung für die Letztverbrauchergruppe C in Anspruch genommen werden soll, weisen wir darauf hin, dass zusätzlich zu den o. g. Meldepflichten der Nachweis über die Eigenschaft als Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie über das Verhältnis der Stromkosten zu den Umsatzerlösen nach § 26 Abs. 2 S. 2 KWKG 2016 gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2016 durch Vorlage eines geeigneten Testats zu führen ist.

Die Begrenzung gilt nur für selbstverbrauchte Strommengen. Werden Strommengen an Dritte weitergeleitet, ist für diese gesondert zu prüfen, ob sie einem Privilegierungstatbestand unterfallen. Darüber hinaus sind die Vorgaben zur messtechnischen Erfassung zu beachten (s.u. Ziffer 4).

Die Privilegierung nach § 21 EnFG (Netzentnahme zur Zwischenspeicherung in bidirektionalen Stromspeichern, zum Einsatz in bidirektionalen Ladesäulen oder zur Erzeugung von

Speichergas) gilt gemäß § 19 Abs. 2 S. 16 StromNEV auch für die § 19-Abs. 2-StromNEV-Umlage. Es wird auf das unter Ziffer 1.1 Gesagte verwiesen.

4. Messung der Strommengen

Grundsätzlich sind Strommengen, für die Umlagen zu zahlen sind, durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen zu erfassen. In wenigen Ausnahmefällen können weitergeleitete Strommengen jedoch unter gewissen Voraussetzungen dem Selbstverbrauch zugerechnet (s.u. Ziffer 4.1) oder abgegrenzt (s.u. Ziffer 4.2) werden. Einzelheiten hierzu sind in §§ 45 und 46 EnFG geregelt, die gemäß § 19 Abs. 2 Satz 16 StromNEV jeweils auch für die StromNEV-Umlage gelten.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Erläuterungen der Bundesnetzagentur zu den Umlageprivilegierungen, abrufbar unter www.bundesnetzagentur.de, dort unter „Fachthemen“ / „Elektrizität und Gas“ / „Erneuerbare Energien/Kraft-Wärme-Kopplung“ / „Energiefinanzierungsgesetz - Aufsicht und Umlagepflichten“.

4.1. Dem Selbstverbrauch zuzurechnende Bagatellverbräuche (§ 45 EnFG)

Stromverbräuche einer anderen Person sind den Stromverbräuchen des Letztverbrauchers zuzurechnen, wenn sie

1. geringfügig (bis 3.500 kWh/a) sind,
2. üblicherweise und im konkreten Fall nicht gesondert abgerechnet werden und
3. verbraucht werden
 - a) in den Räumlichkeiten, auf dem Grundstück oder dem Betriebsgelände des Letztverbrauchers und
 - b) im Fall einer gewerblichen Nutzung zur Erbringung einer Leistung der anderen Person gegenüber dem Letztverbraucher oder des Letztverbrauchers gegenüber der anderen Person.

Hinsichtlich der Einzelheiten verweisen wir auf die Ausführungen im „Leitfaden zum Messen und Schätzen“ der Bundesnetzagentur, abrufbar unter www.bundesnetzagentur.de.

4.2. Abgrenzung (Schätzung) von weitergeleiteten Strommengen (§ 46 EnFG)

Wenn für Strommengen nur anteilige oder keine Umlagen zu zahlen sind, sind diese Strommengen von Strommengen, die einer Pflicht zur Zahlung einer Umlage in anderer Höhe unterliegen, durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen abzugrenzen.

Abweichend hiervon ist eine Abgrenzung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen nicht erforderlich, wenn

- a) für die gesamte Strommenge der innerhalb dieser Strommenge geltende höchste Umlagesatz geltend gemacht wird oder
- b) die Abgrenzung technisch unmöglich oder mit unververtretbarem Aufwand verbunden ist und auch eine Abrechnung nach Buchstabe a) aufgrund der Menge des privilegierten

Stroms, für den in Ermangelung der Abgrenzung der innerhalb dieser Strommenge geltende höchste Umlagesatz anzuwenden wäre, nicht wirtschaftlich zumutbar ist.

Im Fall von Buchstabe b) kann die Abgrenzung der Strommengen durch Schätzung erfolgen. Die Schätzung muss den Vorgaben aus § 46 Abs. 3 und 4 EnFG entsprechen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem vorgenannten Leitfaden der Bundesnetzagentur.

Darüber hinaus muss in Fällen, in denen in Abhängigkeit von Verbrauchsmengen (eines bestimmten Letztverbrauchers oder in einer bestimmten Verbrauchseinrichtung) hinter der Entnahmestelle Umlageprivilegien in Anspruch genommen werden, gemäß § 46 Abs. 5 EnFG die Zeitgleichheit von Netzentnahme und Verbrauch sichergestellt sein. Auch diesbezüglich verweisen wir auf die Ausführungen im vorgenannten Leitfaden der Bundesnetzagentur.

5. Abschließende Hinweise

Bitte beachten Sie unsere Abrechnungssystematik für die Netzumlagen: Für Strommengen, die im laufenden Kalenderjahr verbraucht werden, stellen wir zunächst die vollen Netzumlagen in Rechnung. Sofern ein Privilegierungstatbestand eingreift, berücksichtigen wir dies im Folgejahr nach frist- und formgerechter Vorlage der erforderlichen Meldungen und Nachweise.

Die Verletzung einer Mitteilungs- oder Nachweispflicht hat die Berechnung der entsprechenden Netzumlage in Höhe von 20% der Umlage bzw. in voller Höhe zur Folge. Auf § 53 EnFG (Sanktion bei Verletzung von Mitteilungspflichten) weisen wir nochmals hin.

Es wird den betroffenen Letztverbrauchern daher dringend angeraten, sich mit den Rechtsgrundlagen vollständig und umfassend auseinanderzusetzen. Dieses Merkblatt gibt nur einen groben Überblick über die Rechtslage und ersetzt keinesfalls die individuelle Beratung durch einen Rechtskundigen. Die Mainzer Netze GmbH übernimmt keine Haftung oder Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in diesem Merkblatt. Die Erteilung von näheren Auskünften oder eine individuelle Beratung ist nicht Aufgabe des Netzbetreibers.

WICHTIG

Gemäß § 68 EnFG dürfen die Umlageprivilegierungen nach §§ 21 – 44 EnFG (mit Ausnahme der Privilegierung für elektrisch betriebene Busse, § 38) erst nach Erteilung einer beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe der Genehmigung angewandt werden. Diese Genehmigung wurde bislang (Stand: 02.02.2024) nicht erteilt. Wann und unter welchen Prämissen sie erteilt werden wird, insbesondere ob sie rückwirkend zum 01.01.2023 gelten wird, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt unklar.

Das Erfordernis der beihilferechtlichen Genehmigung erfasst jedoch lediglich die Privilegierungen, nicht jedoch die übrigen Rechte und Pflichten aus dem EnFG. Die oben aufgeführten Mitteilungspflichten bestehen somit trotz der noch fehlenden Genehmigung.